

---

# Verordnung über die Gebühren und Barauslagen in öffentlich-rechtlichen Verfahren vor dem Obergericht (VGÖ)

Vom 2. Januar 2025 (Stand 1. Januar 2025)

---

Gestützt auf Art. 51a Abs. 3 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und Art. 75 Abs. 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>2)</sup>

vom Obergericht erlassen am 2. Januar 2025

## Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen von Entscheiden sowie den Ersatz der Barauslagen in öffentlich-rechtlichen Verfahren vor dem Obergericht.

<sup>2</sup> Für Aufwendungen nach Abschluss des Verfahrens gilt Artikel 12 der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren<sup>3)</sup>.

## Art. 2 Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren für Ausfertigungen von Entscheiden an die Verfahrensbeteiligten betragen:

- a) 18 Franken je Originalseite für Ausfertigungen;
- b) 1 Franken je Seite für die Abgabe weiterer notwendiger Exemplare, wobei pro Empfänger maximal zwei Exemplare ausgefertigt werden.

<sup>2</sup> Die Ausfertigungsgebühr wird für jede angebrochene A4-Seite erhoben.

<sup>3</sup> Die Gebühren für Mitteilungen an die Verfahrensbeteiligten betragen 18 Franken bei postalischer Zustellung.

## Art. 3 Barauslagen

<sup>1</sup> Barauslagen werden nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

---

<sup>1)</sup> BR [110.100](#)

<sup>2)</sup> BR [370.100](#)

<sup>3)</sup> BR [370.120](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

<sup>2</sup> Bei der Festsetzung von Experten- und Übersetzungshonoraren sind Umfang und Schwierigkeit der Arbeit zu berücksichtigen.

### **Art. 4** Anpassung der Kosten

<sup>1</sup> Sind Ausfertigungen oder Mitteilungen ausserordentlich umfangreich oder Barauslagen ungewöhnlich hoch oder liegen sonst besondere Umstände vor, können die Kosten angemessen erhöht oder reduziert werden.

### **Art. 5** Entschädigung für Zeugnis und schriftliche Auskunft

<sup>1</sup> Zeuginnen und Zeugen werden für ihre Einvernahme einschliesslich Hin- und Rückfahrt mit 30 Franken pro Stunde entschädigt.

<sup>2</sup> Wird ein höherer Erwerbsausfall geltend gemacht, ist dieser von der Zeugin oder dem Zeugen nachzuweisen. Die Entschädigung beträgt höchstens 500 Franken pro Tag.

<sup>3</sup> Die gleichen Ansätze gelten für schriftliche Auskünfte von Privatpersonen.

<sup>4</sup> Den Zeuginnen und Zeugen werden auf Verlangen Spesen gemäss kantonalem Personalrecht ausgerichtet.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>AGS Fundstelle</b>
02.01.2025	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	2025-003

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	02.01.2025	01.01.2025	Erstfassung	2025-003